

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.01.2013

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.30-1/13

Zulassungsnummer:

Z-65.30-510

Geltungsdauer

vom: **8. Januar 2013**

bis: **16. Oktober 2017**

Antragsteller:

TechnoLine GmbH & Co.KG

Untere Haindorfer Straße 6

36132 Eiterfeld

Zulassungsgegenstand:

PVC-P-Folie Typ "TechnoLine Tank 7258-08" für Leckschutzauskleidungen zur Lagerung von Ölen und Kraftstoffen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.30-510 vom 16. Oktober 2012.

Der Gegenstand ist erstmals am 16. Oktober 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Polyvinylchlorid-Folie (PVC-P-Folie) mit der Bezeichnung "TechnoLine Tank 7258-08", die für die Konfektionierung von Einlagen als Teile von Leckschutzauskleidungen in Behältern zur Lagerung von folgenden Flüssigkeiten mit Flammpunkten > 55 °C geeignet ist:

- Heizöl EL nach DIN 51603-1¹ mit insgesamt bis zu max. 20 % Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214², ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle, Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew. %,
- gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle,
- Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590³ mit insgesamt bis zu max. 20 % Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214,
- Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214,
- Rapsöl, kaltgepresst (nicht für Lebensmittel).

Die flexiblen Einlagen dienen dazu, mit Hilfe einer Zwischenlage Überwachungsräume zu schaffen. Diese werden durch Unterdruck-Leckanzeiger mit einem Alarmschaltdruck von mindestens 30 mbar überwacht. Eine Undichtheit in den Wandungen des Überwachungsraumes erzeugt Druckanstieg, der optisch und akustisch angezeigt wird.

(2) Die PVC-P-Folie darf nur von Konfektionären zu einer Einlage verarbeitet werden, denen dafür eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁴. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die PVC-P-Folie muss den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

(1) Die PVC-P-Folie wird in einer Dicke von 0,8 mm gefertigt.

1	DIN 51603-1:2011-09	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
2	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren
3	DIN EN 590:2010-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotorenkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren
4	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009	

- (2) Die PVC-P-Folie erfüllt als fachgerecht konfektionierte Einlage folgende Anforderungen:
- sie hält den auftretenden mechanischen und thermischen Beanspruchungen stand,
 - sie ist gegenüber den in Abschnitt 1 (1) genannten Lagermedien chemisch beständig,
 - sie weist eine Permeabilität gegenüber den in Abschnitt 1 (1) genannten Lagermedien auf, die eine Funktionsfähigkeit der Zwischenlage und des Leckanzeigers nicht beeinträchtigt.

(3) Der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1 (1) wurde nach den ZG-LAGB⁵ erbracht.

(4) Ein Muster der PVC-P-Folie "TechnoLine Tank 7258-08" ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die PVC-P-Folie darf nur im Werk X⁶ hergestellt werden. Die PVC-P-Folie muss hinsichtlich Eigenschaften und Werkstoff dem Gutachten Nr. 99679/12 der SKZ-TeConA GmbH entsprechen. Änderungen der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der PVC-P-Folie müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

2.3.3 Kennzeichnung

Die PVC-P-Folie, deren Verpackung oder deren Lieferschein, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten:

- Herstellungs- oder Chargennummer,
- Herstellungsmonat,
- Typbezeichnung.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PVC-P-Folie mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach den Maßgaben der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der PVC-P-Folie eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

⁵ ZG-LAGB:1994-08 Zulassungsgrundsätze für Leckanzeigergeräte für Behälter des Deutschen Instituts für Bautechnik

⁶ Name und Anschrift des Herstellwerkes sind beim DIBt hinterlegt.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte PVC-P-Folie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der PVC-P-Folie muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

	Prüfgrundlage	Anforderungen	Häufigkeit
allgemeinen Beschaffenheit und Aussehen	visuell	geschlossene Oberfläche, frei von Rissen, Blasen und Poren, keine Beschädigungen	2 x je Schicht, mind. 1 x je Charge,
Dicke	DIN DIN 53370 ⁷ Verfahren P Messkraft: 0,5 N	Nennstärke: 0,80 mm mittlere Abweichung $\pm 10\%$ Abweichung von Einzelwerten $\leq 12\%$	2 x je Schicht, mind. 1 x je Charge,
Dichte	ISO 1183-1 ⁸	1,28 g/cm ³ $\pm 2\%$	1 x je Charge
Reißfestigkeit	DIN EN ISO 527-3/2/200 ⁹	≥ 15 N/mm ²	1 x je Schicht, mind. 1 x je Charge,
Reißdehnung		$\geq 200\%$	1 x je Schicht, mind. 1 x je Charge,
Maßänderung nach Lagerung bei 80 °C	DIN EN 1107-2 ¹⁰ 2 h	$\leq 2\%$	1 x je Schicht, mind. 1 x je Charge
Falzen in der Kälte	DIN EN 495-5 ¹¹	keine Risse bei -20 °C	jährlich
Kennzeichnung		visuell	ständig

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnungen des Produkts,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

7	DIN 53370:2006-11	Prüfung von Kunststoff-Folien – Bestimmung der Dicke durch mechanische Abtastung
8	DIN EN ISO 1183-1:2004-05	Kunststoffe – Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren
9	DIN EN ISO 527-3:2003-07	Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln
10	DIN EN 1107-2:2001-04	Abdichtungsbahnen – Bestimmung der Maßhaltigkeit – Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen
11	DIN EN 495-5:2001-02	Abdichtungsbahnen – Bestimmung des Verhaltens beim Falzen bei tiefen Temperaturen – Teil 5: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-65.30-510

Seite 6 von 6 | 8. Januar 2013

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Eine PVC-Folie, die den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Prüfungen entsprechend der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der PVC-P-Folie durchzuführen, die mindestens den Umfang der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle aufweisen muss. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie den obersten Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Weiterverarbeitung

Für die mit dieser PVC-P-Folie gefertigten Einlagen gelten die "Besonderen Bestimmungen" der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Dem Verwender der PVC-P-Folie sind ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und gegebenenfalls weitere für die Herstellung der Einlage erforderliche Werkstoffdaten zur Verfügung zu stellen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt